



gemeinde mettmenstetten

Gebührentarif

Politische Gemeinde Mettmenstetten

Inhaltsverzeichnis

A	Verwaltung allgemein	3
Art. 1	Schreibgebühren.....	3
Art. 2	Kopien	3
Art. 3	Drucksachen	3
Art. 4	Gesuche gemäss § 20 IDG	3
Art. 5	Spesen	4
Art. 6	Personal-, Fahrzeug- und Maschinenkosten.....	4
Art. 7	SBB-Tageskarte	4
B	Bauwesen	5
Art. 8	Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben	5
Art. 9	Weitere Gebühren im Bauwesen.....	6
Art. 10	Planungen	7
Art. 11	Strassenunterhalt.....	7
C	Eigenwirtschaftsbetriebe	7
Art. 12	Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung	7
D	Gemeindeeigene Einrichtungen	8
Art. 13	Schwimmbad	8
Art. 14	Schulanlage Gramatt.....	9
Art. 15	Rössliplatz vor dem Gemeindehaus	10
Art. 16	Giebel (Gemeindehaus).....	10
Art. 17	Bibliothek / Begegnungsort	11
Art. 18	Waagstübli (Gemeindehaus).....	11
Art. 19	Jugend- und Gemeinschaftszentrum Sputnik.....	11
E	Einbürgerungen	12
Art. 20	Schweizerinnen und Schweizer.....	12
Art. 21	Ausländerinnen und Ausländer.....	12
Art. 22	Weitere Gebühren.....	12
Art. 23	Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid.....	12
F	Einwohnerkontrolle	13
Art. 24	An- und Abmeldung.....	13
Art. 25	Wochenaufenthalt.....	13
Art. 26	Auszüge aus dem Einwohnerregister.....	13
Art. 27	Auskünfte und Bestätigungen	13
Art. 28	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	13
Art. 29	Ausländerrechtliche Gebühren.....	13
G	Friedhofwesen	14
Art. 30	Bestattungskosten	14
Art. 31	Miete	14
H	Finanzen und Steuern	15

Art. 32	Kopien von Steuerakten.....	15
Art. 33	Bescheinigungen	15
Art. 34	Schriftliche Auskünfte.....	15
I	Polizeiwesen.....	16
Art. 35	Gastwirtschaftspatente.....	16
Art. 36	Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde	16
Art. 37	Weitere Bewilligungen	16
Art. 38	Abgaben für gebranntes Wasser.....	16
Art. 39	Hundehaltung	16
Art. 40	Waffenscheine	16
J	Schulwesen	17
Art. 41	Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren.....	17
Art. 42	Freiwillige Angebote	17
Art. 43	Sonderschulung.....	17
Art. 44	Schulergänzende Betreuung	18
K	Nutzung öffentlichen Grundes	19
Art. 45	Parkierung.....	19
Art. 46	Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein	20
Art. 47	Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes.....	20
L	Rechtspflege.....	21
Art. 48	Wiedererwägungsgesuche und Neubeurteilungen.....	21
Art. 49	Friedensrichter.....	21
M	Zweckverbände/Anschlussverträge.....	21
Art. 50	Zweckverbände.....	21
Art. 51	Anschlussverträge	21
N	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	21
Art. 52	Übergangsbestimmungen und Aufhebung alter Erlasse	21
Art. 53	Inkrafttreten	21

Gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Mettmenstetten vom 10. Dezember 2018, erlässt der Gemeinderat Mettmenstetten diesen Gebührentarif.

Die Höhe der Gebühren basiert auf den Vorgaben der Gebührenverordnung sowie auf Kostenberechnungen und Äquivalenzüberlegungen. Das Äquivalenzprinzip besagt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der abzugeltenden Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

In gewissen Sachbereichen müssen die vom übergeordneten Recht vorgegebenen Gebührenansätze angewendet werden (z. B. Informationszugangsgesuche gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz). Der Gebührentarif enthält in solchen Fällen die entsprechenden Verweise.

A Verwaltung allgemein

Art. 1 Schreibgebühren

Schreib- und Zustellgebühren sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, in den nachfolgenden Behandlungsgebühren inbegriffen.

Art. 2 Kopien

Papierausdruck:

- je Seite Format A4, schwarz-weiss/farbig Fr. 0.20/0.40
- je Seite Format A3, schwarz-weiss/farbig Fr. 0.30/0.50

Andere Datenträger oder elektronische Übermittlung:

- je Seite, unabhängig vom Format und Farbe Fr. 0.20

Art. 3 Drucksachen

Verordnungen, Reglemente	gebührenfrei
Pläne: Hausnummernplan 1:2500	Fr. 15.00
Übersichtsplan 1:5000	Fr. 15.00
Zonenplan A3 farbig	Fr. 10.00
Dorfchronik	Fr. 35.00
Inventar archäologische Stätten farbig/Plan	Fr. 20.00/5.00

Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG¹

Informationsgesuche zur eigenen, gesuchstellenden Person gebührenfrei

Reproduktionen (Fotokopie im Format A4 oder A3):

- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite Fr. 0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite Fr. 2.00

Elektronische Kopie, online übermittelt

(falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen):

- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite Fr. 0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite Fr. 2.00

Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger:

- zusätzlich zum Seitenpreis Fr. 35.00

¹ Gesetz über die Information und die Sicherheit; diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben.

Audio- oder Videoaufnahme:
– bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger Fr. 35.00

Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm:
– kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen nach Offerte

Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang:
– Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde Fr. 100.00
– Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde Fr. 100.00

Art. 5 Spesen

Fahrzeugspesen pro km Fr. 1.00
Andere Spesen und Auslagen (z.B. Porti) nach Aufwand
Mahngebühren ab zweiter Mahnung Fr. 20.00

Art. 6 Personal-, Fahrzeug- und Maschinenkosten

Für Arbeiten und Beratung im Rahmen des üblichen Masses werden bis zu einer halben Stunde keine Gebühren erhoben. Dienstleistungen des Gemeindepersonals, welche das übliche Mass übersteigen oder nicht durch die in diesem Gebührentarif enthaltenen Gebühren abgedeckt sind, werden mit folgenden Stundenansätzen weiterverrechnet (Abrechnung nach angefangener Viertelstunde):

– Geschäftsführer Fr. 140.00
– Abteilungsleiter Fr. 120.00
– Werkdienstchef Fr. 100.00
– Übrige Mitarbeitende Fr. 80.00
– Lernende Fr. 30.00

Verrechnungsansätze für Fahrzeuge und Maschinen des Werkbetriebes nach ASTAG-Tarif

Miete Festbankgarnituren (1 Garnitur = 1 Tisch plus 2 Bänke)

– Miete bis 3 Tage pro Garnitur Fr. 20.00
– Miete für jeden zusätzlichen Tag pro Garnitur Fr. 6.00
– Transport innerhalb der Gemeinde Mettmenstetten Fr. 100.00
– Transport ausserhalb der Gemeinde Mettmenstetten nach Aufwand
– Transport ausserhalb der Arbeitszeit Zuschlag von 50 %

Für Ortsvereine, gemeinnützige Organisationen, nicht kommerzielle lokale Anlässe und Ortsparteien werden für die Miete von Festbankgarnituren keine Gebühren verrechnet; hingegen werden die Transportkosten verrechnet. Die Mietdauer ist pro Anlass auf maximal sieben Tage beschränkt.

Art. 7 SBB-Tageskarte

Die Festlegung des Verkaufspreises erfolgt durch die öV-Branche und ist für alle Gemeinden und Städte gleich.

B Bauwesen

Art. 8 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben

Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches oder für einen Entscheid über das Verfahren berechnet sich nach dem gesamten Aufwand dafür. Die Gebühr setzt sich gemäss Art. 20 der Gebührenverordnung zusammen aus:

- a. einer Gebühr nach Aufwand, bei welcher der Aufwand für externe Dienstleistungen (z.B. Gemeindeingenieur, Brandschutzexperte, etc.) für die baurechtliche und technische Prüfung, Kontrollen, Gutachten, Expertisen u. ä. unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips den Gebührenpflichtigen weiterverrechnet wird, und
- b. einer Pauschalgebühr für die Behandlung durch die Baukommission, den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung bis höchstens Fr. 10'000.00.

In begründeten Einzelfällen kann die Gebühr gemäss Art. 22 der Gebührenverordnung reduziert werden. Mit Erteilung der Baubewilligung wird ein Kostenvorschuss erhoben, die Schlussabrechnung wird nach mängelfreier Bauabnahme ausgestellt. Kann das Bauvorhaben eindeutig zugeordnet werden, erfolgt der Gebührenbezug nach Bauvorhaben. Ansonsten erfolgt die Berechnung nach Bausumme. Wird das Baugesuch vor Bewilligungserteilung/Verweigerung zurückgezogen, wird der entstandene Aufwand (z.B. Gemeindeingenieur, Brandschutzexperte, etc.) weiterverrechnet. Wird auf den Vollzug einer erteilten Baubewilligung verzichtet oder erlischt die Baubewilligung, wird der entstandene Aufwand (z.B. Gemeindeingenieur, Brandschutzexperte, etc.) weiterverrechnet und die Bemessung nach Bauvorhaben um 50% reduziert.

Bemessung nach Bauvorhaben

– Einfamilienhaus (EFH)	Fr.	1'500.00
– EFH mit Einliegerwohnung (max. 2 Zimmer)	Fr.	1'600.00
– Doppel- und Reihen-EFH pro Einheit	Fr.	1'500.00
pro Gebäude/Hausteil (bis max. Fr. 10'000.00)	Fr.	100.00
– Mehrfamilienhaus (MFH) pro Einheit	Fr.	1'500.00
pro Wohnung/Geschäft (bis max. Fr. 10'000.00)	Fr.	100.00
– Industrie- und Gewerbebau	Fr.	1'500.00
Zuschlag pro 200m ³ (bis max. Fr. 5'000.00)	Fr.	50.00
– Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	Fr.	750.00
Zuschlag pro 200m ³ (bis max. Fr. 5'000.00)	Fr.	50.00
– Landwirtschaftliche Nebengebäude	Fr.	400.00
– Grössere Umbauten ohne Zweckänderung	Fr.	500.00
– Grössere Umbauten mit Zweckänderung	Fr.	1'000.00
– Anbau Wintergarten, Lift usw.	Fr.	500.00
– Strassenprojekte	Fr.	1'000.00
– Kommunikations-Anlagen	Fr.	1'000.00
– Kleinere Umbauten ohne Zweckänderung	Fr.	300.00
– Kleinere Umbauten mit Zweckänderung	Fr.	500.00
– Schöpfe, Gartenhäuser, usw.	Fr.	450.00
– Garagen/PW-Unterstand	Fr.	400.00
– Anzeigeverfahren	Fr.	200.00
– Anzeigeverfahren mit Ausschreibung	Fr.	300.00
– Parzellierung/Grundstückstellung (ord. Verfahren)	Fr.	500.00
– PV-Anlagen/Energiedächer (ord. Verfahren)	nach effektivem Aufwand (ohne Gemeindepauschale)	
– Luft-Wasser-Wärmepumpe (Aussengerät, ord. Verfahren)	nach effektivem Aufwand (ohne Gemeindepauschale)	
– Stützmauern inkl. Terrainanpassungen	Fr.	500.00
– Einfriedungen und Mauern (ordentliches Verfahren)	Fr.	500.00
– Geländeauffüllungen über 500m ³	Fr.	1'000.00
– Bewilligung Reklamanlagen	Fr.	200.00

Bemessung nach Bausumme

– unter Fr. 5'000.00	Fr.	300.00
– Fr. 5'000.00 bis Fr. 10'000.00	Fr.	350.00
– Fr. 10'000.00 bis Fr. 30'000.00	Fr.	400.00
– Fr. 30'000.00 bis Fr. 50'000.00	Fr.	450.00
– Fr. 50'000.00 bis Fr. 100'000.00	Fr.	500.00
– Fr. 100'000.00 bis Fr. 200'000.00	Fr.	650.00
– Fr. 200'000.00 bis Fr. 400'000.00	Fr.	800.00
– Fr. 400'000.00 bis Fr. 800'000.00	Fr.	1'000.00
– Fr. 800'000.00 bis Fr. 1'500'000.00	Fr.	1'500.00
– über Fr. 1'500'000.00	Fr.	2'000.00

Art. 9 Weitere Gebühren im Bauwesen

Gebühren für weitere Leistungen:

– Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte	Fr.	35.00
– Natur-/Denkmalpflugeschutzabklärungen bzw. Unterschutzstellungsentscheid		gebührenfrei

Gebühren für Leistungen ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens:

– Wärmetechnische Anlagen, Erdsondenbohrungen, etc.	nach effektivem Aufwand
– Bewilligung Aufzugsanlagen	nach effektivem Aufwand
– Bewilligung für Feuerungsanlagen und Cheminées	nach effektivem Aufwand
– Bewilligung Strassenaufgrabung	gebührenfrei
– PV-Anlagen/Energiedächer (Meldeverfahren/ord. Verfahren)	nach effektivem Aufwand
– Luft-Wasser-Wärmepumpen (Meldeverfahren/ord. Verfahren)	nach effektivem Aufwand
– Lieferung/Anschlag von Hausnummern	gebührenfrei

Gebühren für periodische Kontrollen:

– Betriebskontrollen für technische Anlagen (z.B. Aufzugsanlagen)	nach effektivem Aufwand
– feuerpolizeiliche Kontrollen	nach effektivem Aufwand

Feuerungskontrolle:

Abnahme-, periodische-, Nach- und Klagekontrolle Öl/Gasfeuerungen (inkl. Verwaltung/Administration)

– Messung 1-stufige Anlage	Fr.	128.00
– Messung 2-stufige oder modulierende Anlage	Fr.	163.00

Visuelle Holzfeuerungskontrolle:

– Komplette Anlage	Fr.	128.00
– Kontrolle je weitere Feuerung (2/4 komplette Anlage)	Fr.	64.00
– Kontrolle je weitere Abgasanlage oder Brennstoff (1/4 komplette Anlage)	Fr.	32.00

Abnahme-, periodische-, Nach- und Klagekontrolle Holzfeuerungen:

– Messung Anlage (inkl. visuelle Kontrolle), pro Stunde	Fr.	105.00
---	-----	--------

Verwaltung-/Administrationsgebühr:

– je eingereichtem Messrapport Öl/Gas und Holz (bei Sichtkontrollen Holzfeuerung: pro Objekt/Stockwerkeigentum)	Fr.	58.00
---	-----	-------

Art. 10 Planungen

Begleitung Private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren	nach effektivem Aufwand
Begleitung Private Ortsplanungsbegehren	nach effektivem Aufwand
Aufstellung und Vollzug des Quartierplans	nach effektivem Aufwand

Art. 11 Strassenunterhalt

Reinigung und Winterdienst	nach effektivem Aufwand
Strassenaufgrabung, Belagsinstandstellung	Grabentarif Kanton

C Eigenwirtschaftsbetriebe

Art. 12 Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung

Grundlage für die Gebührenerhebung der Eigenwirtschaftsbetriebe Abfallentsorgung- und Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung) bilden die entsprechenden Verordnungen – die Festlegung der jährlich wiederkehrenden Gebühren erfolgt durch den Gemeinderat mit Publikation/Rechtsmittelbelehrung. Die Gebührenerhebung der Wasserversorgung erfolgt durch die vom Gemeinderat konzessionierten Wasserversorgungsgenossenschaften.

D Gemeindeeigene Einrichtungen

Art. 13 Schwimmbad

Erwachsene	Einzeleintritt	Ortsansässige	Fr. 6.00	
		Auswärtige	Fr. 12.00	
	Saisonkarte	Ortsansässige	Fr. 40.00	1)
		Auswärtige	Fr. 100.00	
Jugendliche (6-17 Jahre)	Einzeleintritt	Ortsansässige	gebührenfrei	2)
		Auswärtige	Fr. 5.00	
	Saisonkarte	Ortsansässige	gebührenfrei	2)
		Auswärtige	Fr. 60.00	
Kinder < 6 Jahren			gebührenfrei	
Kinder mit einem Ferienpass der Stadt Zürich			gebührenfrei	
In Mettmenstetten angestellte Personen	Einzeleintritt		Fr. 10.00	1)/3)
	Saisonkarte		Fr. 40.00	1)/3)
Kinderbetreuer/innen von einheimischen Kindern mit Saisonabo	Einzeleintritt		Fr. 10.00	4)
	Saisonkarte		Fr. 40.00	4)

- 1) Frühschwimmer, zusätzlich Fr. 50.00
- 2) Inklusive Primar- und Sekundarschüler Knonau, Maschwanden, Pestalozzistiftung Knonau und Rifferswil
- 3) Das Saisonabo für in Mettmenstetten Angestellte kann unter Vorweisung einer aktuellen Arbeitsbestätigung nur in der Gemeindeverwaltung Mettmenstetten bezogen werden.
- 4) Das Saisonabo für Kinderbetreuer/innen von einheimischen Kindern mit Saisonabo kann nur in der Gemeindeverwaltung Mettmenstetten bezogen werden.

Art. 14 Schulanlage Gramatt

Allgemeines/Definition

Die Nutzungsbestimmungen sind separat im Benutzungsreglement der Primarschule Mettmenstetten geregelt. In den Gebühren der Schulanlagen sind die Kosten für Instandhaltung, Energie (Heizung, Strom), Wasser, sowie die Nutzung von Garderoben, Duschen, WC-Anlagen und den Aussenanlagen inbegriffen.

Es werden folgende Kategorien von Sportvereinen unterschieden:

Einheimischer Verein:	mehr als 50% der aktiven Mitglieder wohnhaft in Mettmenstetten
Auswärtiger Verein:	weniger als 10% der aktiven Mitglieder wohnhaft in Mettmenstetten
Bezirksverein:	mehr als 10% und bis 50% der aktiven Mitglieder wohnhaft in Mettmenstetten

Bezirksvereine bezahlen jeweils einen Viertel des Tarifs für auswärtige Vereine.

Reinigungskosten werden zusätzlich und separat verrechnet, solange es nicht um regelmässige Trainings durch Sportvereine zu Trainingszwecken handelt (Fr. 40.00/Reinigungsstunde).

Turnhalle Gramatt

a) Regelmässige Benutzung durch Sportvereine zu Trainingszwecken pro Jahr (Betriebsjahr = August bis Juli, mit Vorzug Montag bis Freitag)

• Einheimische Sportvereine	gebührenfrei
• Auswärtige Sportvereine wöchentliche Nutzung pro Stunde und Jahr	
Einfachturnhalle	Fr. 1'600.00
Doppeltturnhalle	Fr. 3'000.00
Dreifachturnhalle	Fr. 4'300.00

b) Sportanlässe einheimische Vereine (Turniere, Meisterschaften, Wettkämpfe, Vorführungen etc.)

Erster Anlass pro Jahr und Riege/Mannschaft	gebührenfrei
Jeder weitere Anlass (maximal 2 Tage)	Fr. 300.00

c) Sportanlässe auswärtige Vereine (Turniere, Meisterschaften, Wettkämpfe, Vorführungen etc.)

Einfachturnhalle, erster Tag	Fr. 500.00
Doppeltturnhalle, erster Tag	Fr. 750.00
Dreifachturnhalle, erster Tag	Fr. 1'000.00
Folgetage	halber Tarif des 1. Tages

d) Anlässe und Kurse des Kantons Zürich

(Sportanlässe der Jugendarbeit, Jugend + Sport, Schulsport usw.)

Einfachturnhalle, erster Tag	Fr. 500.00
Doppeltturnhalle, erster Tag	Fr. 750.00
Dreifachturnhalle, erster Tag	Fr. 1'000.00
Folgetag	halber Tarif des 1. Tages

Veranstaltet die sek mättmi den J+S-Kurs, gelten die vereinbarten Verrechnungspreise zwischen der Primarschule und der sek mättmi.

e) Übrige Anlässe von kommerziellen Organisationen und Firmen

Einfachturnhalle, erster Tag	Fr. 1'300.00
Doppeltturnhalle, erster Tag	Fr. 1'950.00
Dreifachturnhalle, erster Tag	Fr. 2'600.00
Folgetag	halber Tarif des 1. Tages

f) Übrige Anlässe von nicht-kommerziellen Organisationen und Firmen

Einfachturnhalle, erster Tag	Fr.	500.00
Doppeltturnhalle, erster Tag	Fr.	750.00
Dreifachturnhalle, erster Tag	Fr.	1'000.00
Folgetag		halber Tarif des 1. Tages

g) Zusätzliche Dienstleistungen

Zwischenreinigungen bei mehrtätigen Anlässen, nach Aufwand	Fr.	40.00 /Std.
Nutzung Catering-Raum	Fr.	100.00 / ½ Tag

Übrige Schulanlagen – regelmässige Benutzung

	Einheimische Vereine	Private Gruppen, auswärtige Vereine, kommerzielle Nutzung
Sportplatz und Dusche/WC	gebührenfrei	grundsätzlich nicht möglich
Roter Sportplatz	gebührenfrei	Fr. 30.00 pro Stunde
Spielwiese Rennweg	gebührenfrei	grundsätzlich nicht möglich
Weitere Räume	grundsätzlich nicht möglich	grundsätzlich nicht möglich

Übrige Schulanlagen – Anlässe (Turniere, Meisterschaften, Wettkämpfe, Vorführungen etc.)

	Einheimische Vereine	Private Gruppen, auswärtige Vereine, kommerzielle Nutzung
Sportplatz und Dusche/WC	Fr. 75.00	Fr. 200.00
Spielwiese Rennweg	gebührenfrei	grundsätzlich nicht möglich
Singsaal Gramatt	gebührenfrei	Fr. 75.00 / Anlass
Weitere Räume	gebührenfrei	Fr. 30.00 / Lektion

Ausnahmeregelung

- » Mitarbeitende, Behördenmitglieder und Kommissionen der Politischen Gemeinde können die Anlagen der Politischen Gemeinde grundsätzlich gebührenfrei nutzen. Bewilligungsinstanz ist der/die Liegenschaftsbewirtschafter/in.
- » Über Ausnahmen im Zusammenhang mit den Gebühren befindet der Abteilungsleiter Dienste.

Art. 15 Rössliplatz vor dem Gemeindehaus

Ortsvereine		gebührenfrei	
Ortsansässige	ohne kommerziellen Absichten	gebührenfrei	
	mit kommerziellen Absichten		
	½ / ganzer Tag	Fr.	20.00/40.00 1)
Dritte	½ / ganzer Tag	Fr.	45.00/90.00 1)

1) Folgetage werden mit 50 % des Grundtarifs verrechnet

Art. 16 Giebel (Gemeindehaus)

Ortsvereine		gebührenfrei
Dritte		
	pro Stunde	Fr. 30.00
	½ Tag / ganzer Tag	Fr. 60.00/120.00

Art. 17 Bibliothek / Begegnungsort

Vermietung Räumlichkeiten

Für Anlässe/Veranstaltungen/Feste und Feiern von Privatpersonen und Firmen sowie für kommerzielle Nutzung	halber Tag	Fr. 75.00
	ganzer Tag	Fr. 150.00

Für alle anderen Anlässe (bspw. Lesungen, Diskussions- und Lesezirkel, Workshops, Ausstellungen, Vereins- und Mitgliederversammlungen, Kommissions- und Arbeitsgruppensitzungen, Spielgruppen, Seniorentreffs, Eltern- und Kindertreffs, etc) kostenlos

Reinigungskosten werden zusätzlich und separat verrechnet Fr.40.00/Reinigungsstunde)

Ausleihgebühren	Ortsansässige	Auswärtige
Erwachsene / Familien pro Jahr *)	Fr. 25.00	Fr. 40.00
1. Mahnung	Fr. 2.00	Fr. 2.00
2. Mahnung	Fr. 5.00	Fr. 5.00

*Kinder und Jugendliche gebührenfrei

Art. 18 Waagstübli (Gemeindehaus)

Ortsvereine, Ortsansässige		
ohne kommerzielle Nutzung		gebührenfrei
mit kommerzieller Nutzung, ½ / ganzer Tag	Fr.	10.00/20.00
Dritte		
½ / ganzer Tag	Fr.	20.00/40.00

Art. 19 Jugend- und Gemeinschaftszentrum Sputnik

Ortsvereine, Ortsansässige	2 Aufenthaltsräume Erdgeschoss	Fr. 150.00
	Blackbox Untergeschoss	Fr. 150.00
Dritte	2 Aufenthaltsräume Erdgeschoss	Fr. 250.00
	Blackbox Untergeschoss	Fr. 250.00

E Einbürgerungen

Art. 20 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt:

- | | |
|--|--------------|
| – Pro Person | Fr. 100.00 |
| – Bei Einreichung des Gesuchs vor dem 25. Geburtstag | Fr. 50.00 |
| – Bei Einreichung des Gesuchs vor dem 20. Geburtstag | gebührenfrei |

Art. 21 Ausländerinnen und Ausländer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer mit Aufnahmepflicht beträgt:

- | | |
|--|--------------|
| – Pro Person | Fr. 600.00 |
| – bei Einreichung des Gesuchs vor dem 25. Geburtstag | Fr. 300.00 |
| – Bei Einreichung des Gesuchs vor dem 20. Geburtstag | gebührenfrei |

Art. 22 Weitere Gebühren

Erleichterte Einbürgerungen

Ansätze Verordnung über
das Schweizer Bürgerrecht,
erhoben durch den Bund

- | | |
|--|------------|
| – Standortbestimmung Sprachkenntnisse schriftlich (Kosten Drittanbieter) | Fr. 140.00 |
| – Standortbestimmung Sprachkenntnisse mündlich | Fr. 140.00 |
| – Standortbestimmung Grundkenntnisse (Kosten Drittanbieter) | Fr. 140.00 |

Art. 23 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung des Einbürgerungsgesuches	50% der Einbürgerungsgebühr
Rückzug/Abschreibung des Einbürgerungsgesuches	Fr. 100.00

F Einwohnerkontrolle

Art. 24 An- und Abmeldung

Pro volljährige Person, einschliesslich Meldebestätigung, Adresswechsel innerhalb Gemeinde sowie Abmeldung	Fr.	40.00
Elektronische Umzugsmeldung (e-Umzug), inkl. Kantonsanteil	Fr.	40.00
Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	Fr.	30.00

Art. 25 Wochenaufenthalt

Pro volljährige Person, einschliesslich Meldebestätigung, erstmalige und wiederholte Anmeldung sowie Adresswechsel innerhalb Gemeinde und Abmeldung	Fr.	100.00
Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	Fr.	30.00

Art. 26 Auszüge aus dem Einwohnerregister

Zum Beispiel Aufenthaltsausweis, Wohnsitzbestätigung, Handlungsfähigkeitszeugnis, Duplikat Meldebestätigung, Lebensbescheinigung, etc.
Diese Gebühr ist pro erwachsene Person geschuldet. Minderjährige sind bei Auszügen für Familien gebührenfrei, bei Einzelbestellungen kostenpflichtig.

	Fr.	30.00
--	-----	-------

Art. 27 Auskünfte und Bestätigungen

Datenbekanntgabe, bei voraussetzungsloser Auskunft, pro Person	Fr.	15.00
Datenbekanntgabe, wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird oder von Daten mehrerer Personen	Fr.	30.00
Lernfahrausweisgesuch sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises	Fr.	20.00
Registrierung der Meldepflicht Notariat	Fr.	20.00
Einfache Bestätigungen auf vorgelegtem Formular (z.B. SBB, Rente, Versicherung)		gebührenfrei
Zuweisung gesetzliche Krankenversicherung (Obligatorium)	Fr.	50.00

Art. 28 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige²

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG).

Art. 29 Ausländerrechtliche Gebühren³

Es gilt die ausländerrechtliche Gebührenordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich.

² Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben.

³ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben.

G Friedhofswesen

Art. 30 Bestattungskosten

Im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen (kantonale Bestattungsverordnung) sind die damit zusammenhängenden Dienstleistungen von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, gebührenfrei. Werden von den Angehörigen weitere Leistungen wie besondere/n Urne/Sarg, etc. verlangt, hat der Auftraggeber die Mehrkosten zu übernehmen.

Bei der ausserhalb der Wohngemeinde erfolgenden Bestattung von Personen, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, erfolgt eine Kostenbeteiligung im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen (kantonale Bestattungsverordnung).

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

– Erdbestattungs-Reihengrab, Grabplatz inkl. Öffnen/Zudecken	Fr.	1'000.00
– Urnen- oder Kindergrab, Grabplatz inkl. Öffnen/Zudecken	Fr.	500.00
– Gemeinschaftsurnen, Grabplatz inkl. Öffnen/Zudecken	Fr.	250.00
– Gemeinschaftsurnengrab, Anteil Grabplatte	Fr.	200.00
– Gemeinschaftsurnengrab, Beschriftung Grabplatte		Drittkosten

Art. 31 Miete

Familiengrab (nur für Einwohner möglich) - 50 Jahre		Fr.	2'500.00
Aufbahrungshalle durch andere Gemeinden	pro Tag	Fr.	60.00

H Finanzen und Steuern

Art. 32 Kopien von Steuerakten

Kopien von Akten, welche durch die Steuerbehörde erstellt wurden, z.B. Rechnungen, Entscheide, Kontoauszüge gebührenfrei

Kopien von Akten aus dem elektronischen Datenarchiv (ARTS), welche vom Pflichtigen eingereicht wurden (z.B. Steuererklärung, Beilagen). Fr. 0.20

Hauptformular (Steuererklärung plus Wertschriftenverzeichnis) ohne weitere Beilagen pro weitere ausgedruckte A4-Seite Fr. 0.50

Art. 33 Bescheinigungen

Steuerausweis

- Bei Pflichtigen mit/ohne Datensperre oder auf Begehren des Steuerpflichtigen selbst (ein Steuerjahr) Fr. 40.00
- Bei Pflichtigen mit Datensperre bei Verweigerung des Pflichtigen zur Bekanntgabe der Daten (ein Steuerjahr) Fr. 150.00
- Zuschlag für mehrere Jahre (pro zusätzliches Jahr) Fr. 20.00

Einbürgerungsverfahren

- Abklärungen pro Person gebührenfrei
- Kontoauszüge gebührenfrei

Art. 34 Schriftliche Auskünfte

Übersteigen schriftliche Auskünfte an Steuerpflichtige das übliche Mass, können hierfür Kosten auferlegt werden (Verordnung zum Zürcher Steuergesetz § 20). Die Gemeindegebühr beträgt zwischen Fr. 50.00 und Fr. 500.00 und richtet sich nach den Ansätzen in Art. 6. Die Gebühr wird durch den/die Steuersekretär/in festgelegt.

I **Polizeiwesen**

Art. 35 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	Fr.	150.00	
Klein- und Mittelverkaufspatente	Fr.	100.00	
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften, pro Tag/Wochenende	Fr.	50.00	1)

- 1) Pro Kalenderjahr/Ortsverein wird die Gebühr für einen Anlass erlassen, generell für gemeinnützige Anlässe

Art. 36 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahme	Fr.	500.00	
Versuchsphase, befristet auf maximal ein Jahr	Fr.	250.00	
vorübergehende Ausnahme, pro Tag	Fr.	50.00	1)

- 1) Pro Kalenderjahr/Ortsverein wird die Gebühr für einen Anlass erlassen, generell für gemeinnützige Anlässe

Art. 37 Weitere Bewilligungen

gemeinnützige Anlässe		gebührenfrei	
Übrige, gemäss Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, mindestens	Fr.	50.00	

Art. 38 Abgaben für gebranntes Wasser⁴

Es gelten die Ansätze der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz.

Art. 39 Hundehaltung

Pro Hund/Jahr	Fr.	120.00	
einmalige Anmeldegebühr	Fr.	20.00	
einmalige Gebühr für verspätete Anmeldung	Fr.	40.00	

Art. 40 Waffenscheine⁵

Es gelten die Ansätze des Anhangs zur eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition.

⁴ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben.

⁵ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben.

J Schulwesen

Art. 41 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Anmeldung, Dispensationsgesuch, Schulbesuchsbestätigung, etc.
Zeugnisduplikat, pro Seite

gebührenfrei
gebührenfrei

Art. 42 Freiwillige Angebote

Wintersportlager, Elternbeitrag pro Kind
Klassenlager und mehrtätige Schulreisen, Verpflegungsbeitrag pro Tag

Fr. 400.00
gemäss den Grundlagen
des Volksschulamtes
gebührenfrei
gebührenfrei

Schulsportanlässe
Vorbereitungskurs Eintrittsprüfung Gymnasium
(allfällige Lehrmittel gehen zulasten der Eltern)

Art. 43 Sonderschulung

Verpflegungsbeitrag Tagessonderschule, pro Tag/Kind

gemäss den Grundlagen
des Volksschulamtes
gemäss den Grundlagen
des Volksschulamtes

Sonderschulheim, pro Nacht/Kind

Art. 44 Schulgänzende Betreuung

Tagesstrukturen Domino-Betreuung während Schulbetrieb

Modul	Details	Tarif/Modul/Tag	Tarif/Modul/Monat	Tarif/Modul/Jahr
Morgenbetreuung 07.00 bis 08.00 Uhr	Betreuung mit Morgenessen	Fr. 13.00	Fr. 40.00	Fr. 475.00
Mittagsbetreuung 11.50 bis 13.40 Uhr	Betreuung mit Mittagessen	Fr. 28.50	Fr. 87.00	Fr. 1'045.00
Mittag-/Nachmittagsbetreuung 11.50 bis 18.15 Uhr	Betreuung mit Mittagessen und Zvieri	Fr. 80.00	Fr. 246.00	Fr. 2'960.00
Nachmittagsbetreuung I 13.40 bis 15.20 Uhr	Nur Betreuung	Fr. 20.50	Fr. 63.00	Fr. 760.00
Nachmittagsbetreuung II 15.20 bis 18.15 Uhr	Betreuung mit Zvieri	Fr. 34.50	Fr. 106.00	Fr. 1'280.00
Ganztagesbetreuung 07.00 bis 08.00 Uhr und 11.50 bis 18.15 Uhr	Betreuung mit Morgenessen, Mittagessen und Zvieri	Fr. 93.00	Fr. 286.00	Fr. 3'435.00

Tagesstrukturen Domino-Betreuung an unterrichtsfreien Tagen

Modul	Details	Einzelbuchung
Halbtagesbetreuung 07.00 bis 13.40 Uhr	Betreuung mit Morgen- und Mittagessen	Fr. 70.00
Halbtagesbetreuung 13.40 bis 18.15 Uhr	Betreuung mit Zvieri	Fr. 50.00
Ganztagesbetreuung 07.00 bis 18.15 Uhr	Betreuung mit Morgenessen, Mittagessen und Zvieri	Fr. 110.00

Ferienbetreuung Domino

Modul	Details	Einzelbuchung für Kinder aus Mettmenstetten	Einzelbuchung für Kinder aus den Kreisgemeinden
Ganztagesbetreuung 07.00 bis 18.15 Uhr	Betreuung mit Morgenessen, Mittagessen und Zvieri	Fr. 110.00	Fr. 120.00

Es gelten ausserdem die Vergünstigungen gemäss Subventionsverordnung und -reglement der Politischen Gemeinde Mettmenstetten.

K Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 45 Parkierung

Die Lage der Parkplätze in den Parkzonen 1 bis 4 ist im Anhang der Parkraumverordnung näher beschrieben.

Die Tarife für nächtliches Dauerparkieren gelten für alle öffentlichen Parkplätze der Zonen 1 bis 4 auf dem Gebiet der Gemeinde Mettmenstetten Montag bis Sonntag zwischen 23:00 und 6:00 Uhr.

- » Motorräder Fr. 20.00 pro Monat
- » Leichte Motorwagen und Anhänger an leichte Motorwagen sowie dreirädrige Motorfahrzeuge Fr. 50.00 pro Monat
- » Schwere Motorwagen und Anhänger an schwere Motorwagen, Wohnwagen, Spezialfahrzeuge und Gesellschaftswagen Fr. 75.00 pro Monat

Zone 1 Schulraum Gramatt (Niederfeldstrasse und Schulhausstrasse)

Montag bis Freitag, 06.00 – 18.00

Die Parkplätze an der Niederfeld- und der Schulhausstrasse sind für die Angestellten der Primarschule reserviert (Verwaltung, Lehrpersonen). Drei markierte Parkplätze an der Niederfeldstrasse stehen ausschliesslich Primarschul-Besuchern und den Bibliotheksbesuchern zur Verfügung; für diese gelten die Vorschriften der blauen Zone.

Zone 2 Dorf

Montag bis Samstag

Vorschriften der blauen Zone

Montag bis Freitag, 06.00 – 18.00

Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung bezahlen Tarife gemäss untenstehender Tabelle

Zone 3 Schwimmbad (Freibad)

Während Badi-Öffnungszeiten

Fr. 1.00 pro Stunde, Fr. 6.00 pro Tag

Zone 4 Übrige Strassen (Grundrebenstrasse, Grossholzerstrasse, Friedhofstrasse, Zürichstrasse, Erspachstrasse)

Montag bis Freitag, 8:00 – 19:00 Uhr

Maximal 3 Stunden

Parkgebühren für Mitarbeitende der Gemeinde Mettmenstetten, Zonen 1 und 2 ohne Mitglieder von Kommissionen oder Behörden		
Parkdauer	Gebühren	pro Zeiteinheit
Pro Tag	Fr. 6.00	pro Tag
Monatskarte	Fr. 30.00	pro Monat
Jahreskarte über 50 %-Pensum	Fr. 250.00	pro Jahr
Jahreskarte bis 50 %-Pensum	Fr. 150.00	pro Jahr

Art. 46 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein⁶

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen:

- | | | |
|---|-----|--------------|
| – in Bauzonen pro m ² und Monat | Fr. | 5.00 |
| – ausserhalb Bauzonen pro m ² und Monat | Fr. | 3.00 |
| – Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc. pro m ² und Monat | Fr. | 12.50 |
| – bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem wohltätigem Zweck) | | gebührenfrei |

Art. 47 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes⁷

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

⁶Entspricht dem Anhang der kantonalen Sondergebrauchsverordnung.

⁷Entspricht dem Anhang der kantonalen Sondergebrauchsverordnung.

L Rechtspflege

Art. 48 Wiedererwägungsgesuche und Neubeurteilungen

Die Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen und Neubeurteilungen erfolgt gebührenfrei.

Art. 49 Friedensrichter⁸

Es gelten die Ansätze der Gebührenverordnung des kantonalen Obergerichtes.

M Zweckverbände/Anschlussverträge

Art. 50 Zweckverbände

Für die Gebühren der Zweckverbände (z.B. Feuerwehr Knonaueramt Süd) gelten die Festlegungen der entsprechenden Organe.

Art. 51 Anschlussverträge

Für Gebühren des für uns zuständigen Zivilstandskreises bzw. des Betreuungskreises Hausen am Albis, an welchen die Gemeinde Mettmenstetten angeschlossen ist, gelten die Festlegungen der zuständigen Sitzgemeinde bzw. der kantonalen/eidgenössischen Festlegungen.

N Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 52 Übergangsbestimmungen und Aufhebung alter Erlasse

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 53 Inkrafttreten

Der Gemeinderat genehmigt den vorliegenden Gebührentarif mit Beschluss-Nr. 2023-208 vom 14. November 2023. Die darin enthaltenen Tarife treten nach Ablauf der Einsprachefrist auf den vom Gemeinderat bezeichneten Zeitpunkt in Kraft. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderats oder anderer Gemeindebehörden werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Gemeinderat Mettmenstetten

Vreni Spinner
Gemeindepräsidentin

Oliver Bär
Geschäftsführer

Historie

Mit GRB vom 9. Februar 2021 erlassen, gültig ab 9. Februar 2021.

Mit GRB Nr. 2021-81 vom 5. Oktober 2021 angepasst (Art. 44), gültig ab 5. Oktober 2021

Mit GRB Nr. 2022-246 vom 22. November 2022 angepasst (Art. 1, 6, 8, 14,15, 17, 45), gültig ab 1. Januar 2023

Mit GRB Nr. 2023-208 vom 14. November 2023 angepasst (Art. 6, 7, 8, 9, 13, 14, 16, 17, 20, 21, 22, 27), gültig ab 1. Januar 2024

⁸ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben.